

930 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (841 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten

Der der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Dienstzweige, Amtstitel von Bundesbeamten und Prüfungsvorschriften, soweit diese als Anstellungserfordernis für den Bundesdienst relevant sind, auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1964, Zl. G 19/64, V 22, 23/64, den § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959 mit Wirkung ab 1. Dezember 1965 aufgehoben; die Aufhebung wurde im wesentlichen damit begründet, daß die Gesetzesstelle den Verordnungsinhalt nicht dem Art. 18 Abs. 2 B-VG. entsprechend ausreichend umschreibt. Die aufgehobene Gesetzesstelle bildet die Grundlage für die Erlassung der Dienstprüfungsvorschriften der Bundesbeamten.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sind über den Anlaßfall hinaus auch die Dienstzweigeordnungen für die verschiedenen Besoldungsgruppen der Bundesbeamten betroffen.

Wie dem Ausschuß berichtet wurde, ist eine Neugestaltung des Dienstprüfungswesens schon vor der Erlassung des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes von der Bundesregierung in Angriff genommen werden. Es ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung, welche alle die für alle Dienstprüfungen wesentlichen Bestimmungen sowie eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage für die Erlassung der Einzelheiten der Prüfungsvorschriften enthalten soll. Die Arbeiten an diesem Ent-

wurf könnten jedoch bis 30. November 1965 nicht abgeschlossen werden, weil noch längere Verhandlungen mit Bundesdienststellen und Bedienstetenvertretern sich als notwendig erwiesen haben.

Desgleichen ist auch eine Neuregelung der Dienstzweigeverordnung seit längerer Zeit in Ausarbeitung. Für diese Materie gelten ebenfalls die im vorstehenden dargelegten Gründe und überdies die Notwendigkeit, die bisher erstellten Entwürfe der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes anzupassen.

Es erscheint daher als zweckmäßig, bis zur endgültigen Neuregelung der vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Materien keine materiellen Änderungen vorzunehmen und den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten formalen Mangel dadurch zu beseitigen, daß die gesamte einschlägige Materie vorübergehend auf Gesetzesstufe gehoben wird.

Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf. Die Anlage 1 enthält die Fundstellen der Dienstzweigeordnungen, die Anlage 2 die Fundstellen der in den Reichs- und Bundesgesetzblättern und die Anlage 3 solche der in allgemein zugänglichen Verlautbarungsorganen kundgemachten Prüfungsvorschriften.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. November 1965 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel und Dr. Migsch das Wort ergriffen, angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (841 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. November 1965

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatler

Dr. Winter
Obmann

